Richtlinien zur Vereinsförderung in Hüfingen

Die weit über 50 Vereine in Hüfingen, die sich gemeinnützig betätigen (sportlich, musikalisch, kulturell, sozial u. a.), fördern ein vielfältiges Leben in unserer Stadt und bieten ein gutes Stück Lebensqualität.

Der Gemeinderat hat am 17.11.2022 folgende Richtlinien zur Vereinsförderung beschlossen:

1. **Die Sockelbeträge für die Vereine betragen (Mindestsockelbetrag 200 Euro):**

- Turn- und Sportvereine über 40 Mitglieder	600,00 Euro
- Turn- und Sportvereine unter 40 Mitglieder	280,00 Euro
- Turn- und Sportvereine ohne Teilnahme an offiziellen Rundenspielen über 40 Mitglieder	280,00 Euro
- Turn- und Sportvereine ohne Teilnahme an offiziellen Rundenspielen unter 40 Mitglieder	200,00 Euro
- Musikvereine instrumental über 40 Mitglieder	600,00 Euro
- Musikvereine instrumental unter 40 Mitglieder	280,00 Euro
- Gesangvereine	280,00 Euro
- Narrenvereine, Landfrauen, kulturelle Vereine, soziale Vereine und sonstige Vereine	200,00 Euro

2. **Jugendförderung**
   Für jeden gemeldeten Jugendlichen von 4 – 18 Jahren erhalten die Hüfinger Vereine einen jährlichen Zuschuss von 25 Euro, wenn eine qualifizierte, ganzjährige Betreuung gegeben ist. Der Zuschuss wird nur für in Hüfingen wohnende Kinder und Jugendliche bezahlt.

   Saisonvereine (z.B. die Narrenvereine), erhalten als allgemeinen Jugend-Kopfbetrag 13 €. Saisonvereine müssen mindestens über sechs Monate regelmäßig wöchentlich Jugendarbeit durchführen.

   Reine Jugendvereine erhalten keinen Jugendkopfbetrag, sondern lediglich den Sockelbetrag.

3. **Instrumenten- und Uniformzuschlag**

a) Die Musikvereine erhalten jährlich für jeden aktiven Jugendlichen einen Instrumenten- und Uniformzuschlag in Höhe von 42 Euro und den allgemeinen Kopfbetrag von 20 Euro. Der Zuschuss wird nur für in Hüfingen wohnende Kinder und Jugendliche bezahlt.

   Kinder in der musikalischen Früherziehung oder der sich anschließenden Blockflötenschule werden nicht angerechnet, da hier kein vergleichbarer Aufwand für Instrumente und Uniformen besteht.

b) Für aktive Erwachsene erhalten die Musikvereine jährlich einen Instrumenten- und Uniformzuschlag in Höhe von 28 Euro / Person.

   Die sonstigen Vereine erhalten grundsätzlich keine Uniform- oder Instrumentenzuschüsse.

4. **Zuschüsse für Sportplatzpflege**
   Die Fußballvereine erhalten einen jährlichen Platzzuschuss für die Platzpflege in Höhe von 1.800 € je Platz.

   Der Zuschuss ist an die Bedingung geknüpft, dass sich der Verein an den offiziellen Punktespielen mit mindestens einer aktiven Herren-/Damenmannschaft beteiligt und mindestens eine Jugendmannschaft pro bezuschusstem Platz für die Punktespielrunde

gemeldet hat. Zudem müssen Punktespiele tatsächlich absolviert werden. Spielgemeinschaften sowohl bei Herren-, Damen- und Jugendmannschaften werden bei der Gewährung der Zuschüsse für die Sportplatzpflege angerechnet, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Mehrzuschuss Fußball

Durch den Trainings- und Spielbetrieb im Jugend- und Erwachsenenfußball entstehen den Fußballvereinen erhebliche Kosten für die Unterhaltung von Sanitäranlagen in den Clubhäusern, Schiedsrichterbezahlung, Fahrtkosten insbesondere für Jugendliche zu Rundenspielen, Kosten für Flutlicht u. a. Diese Kosten sind durch die Fußballvereine direkt zu tragen. Aufgrund dieser Mehrbelastung erhalten Fußballvereine einen Mehrzuschuss. Die Errechnung erfolgt aufgrund verschiedener Variablen wie Anzahl der aktiven Herren-, Damen- und Jugendmannschaften, Groß- oder Kleinfeld und Spielgemeinschaften. Die Berechnung des Mehrzuschusses beruht auf einem Punktesystem, wobei je ermitteltem Punkt ein Zuschuss von 60 € jährlich gewährt wird. Der Sockelbetrag wird bei Mehrzuschuss angerechnet.

6. Voraussetzungen für die Zuschussgewährung

Die Gewährung der Vereinszuschüsse der Stadt Hüfingen wird von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.
- Der Verein sollte Mitglied eines übergeordneten Dachverbandes sein.
- Der Verein steht allen Jugendlichen bzw. Erwachsenen offen.
- Grundsätzlich erhalten nur Vereine Vereinszuschüsse, deren überwiegende Zahl der Mitglieder (d.h. mehr als ca. 2/3) in Hüfingen (Kernstadt oder Ortsteile) wohnt.
- Verstößt ein Verein in Bezug auf Alkoholausschank gegen das Jugendschutzgesetz, kann der Vereinszuschuss ganz oder teilweise gestrichen werden.

7. Betriebskostenbeteiligungen

Für die Nutzung von Turnhallen, Mehrzweckhallen und öffentlichen Proberäumen werden Betriebskostenbeteiligungen erhoben. Die Betriebskostenbeteiligungen werden aus den jährlich auszuzahlenden Vereinszuschüssen zu folgenden Sätzen pauschal erhoben:

a) 20 % für Probenräume
b) 40 % für Turnhallennutzung in Hüfingen, ganzjährige Nutzung
c) 25 % für Turnhallennutzung in Hüfingen, Saisonnutzung
d) 30 % für Mehrzweckhallennutzung in den Stadtteilen, ganzjährige Nutzung
e) 25 % für Mehrzweckhallennutzung in den Stadtteilen, Saisonnutzung

In die Berechnung fließen der Sockelbetrag, die Jugendförderung, sowie der Instrumenten- und Uniformzuschlag für Musikvereine ein. Nicht in die Betriebskostenbeteiligung werden die Zuschüsse für Sportplatzpflege sowie der Mehrzuschuss für Fußballvereine einbezogen.

8. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien zur Vereinsförderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hüfingen, 17.11.2022

Michael Kollmeier
Bürgermeister